

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni. (Fortsetzung der Discusison  
über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 24.

Karlsruhe, den 27. Juni

1843.

### Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni.

(Vorsitzung der Discussion über die Classification der Pfarrbefoldungen.)

Geistliche und Gemeinden, ja selbst die Nachbarländer sehen der Entscheidung der Synode entgegen, und diese könne sich dem Vorwurfe der Schwäche nicht entziehen, wenn sie die Classification vertage; denn damit würde man nicht nur die Kirche wegen ihrer Zehntablösungscapitalien, sondern auch die Geistlichen, welche nicht wüßten, wie sie dann ständen, in die größte Verlegenheit setzen. Besser sey eine geradezu ausgesprochene Verwerfung. Es wird daher der Antrag gestellt:

sogleich darüber abzustimmen, ob die Sache vertagt werden solle oder nicht?

Eine Entscheidung müsse erfolgen, meint auch ein anderes Mitglied der Commission, denn die besseren Pfarreien müßten so lange unbefest bleiben, um die künftige Ausführung der Maßregel möglich zu machen. Man könne ein gereiftes Urtheil haben, denn der Vortrag sey schon seit dem 20. April in Aller Händen. Es seyen bereits Eingaben dafür und dagegen aus mehreren Diöcesen und von Einzelnen eingekommen, und dies hätte, wo man wider das Project gewesen wäre, von allen Seiten geschehen können, so daß hier das Sprüchwort gelte: qui tacet, consentire videtur.

Die Zusammensetzung der Commission sey das Werk der Synode, und die weltlichen Mitglieder derselben müßten ohnehin

dafür angesehen werden, daß sie nicht aus Parteilichkeit oder persönlichen Gründen für die Classification sich entschieden hätten.

Auch der Herr Präsident bemerkt, daß die Sache keineswegs neu sey. Nicht die Regierung habe sie hervorgerufen, sondern sie sey aus dem Wunsche der Geistlichkeit und der Kirche mittelst der Beschlüsse von Diöcesansynoden und der letzten Generalsynode hervorgegangen. Es könne demnach von keiner Uebereilung die Rede seyn. Wenn man diesen Gegenstand erst hinausgeben und jeden Einzelnen darüber fragen wolle, dann würde eine solche Menge wohl größtentheils unerheblicher Bemerkungen darüber einkommen, daß man dieselben gar nicht zu berücksichtigen im Stande wäre. Die Generalsynode sey die Versammlung, welche auch bei dieser Frage im Namen der Kirche ihre Stimme abzugeben habe, und wolle die Synode jetzt die Sache verschieben und auf sich beruhen lassen, so frage es sich: ob die Regierung dieses Project je wieder zur Sprache bringen wolle.

Dagegen wird bemerkt, daß man mit Uebereilung nichts Gutes stiften könne, und die Gegner eben so wenig widerlege, wenn ihnen nicht gestattet werden könne, sich vollständig auszusprechen. Wohl sey schon früher von Classification gesprochen worden und habe man sie lebhaft gewünscht, aber damit sey nicht gesagt, daß man sie in der vorgeschlagenen Weise billige. Bei dem Antrag der Generalsynode von 1834 sey nicht von diesem bestimmten Project die Rede gewesen, sondern nur davon, daß in Folge der Zehntablösung eine Abänderung in Bezug auf den bestehenden Zustand der Pfründen getroffen werden müsse.

Das vorliegende Project sey lediglich im Schooße des Geheimnisses als eine Sache der Regierung zu Stande gekommen. Aber bei einer so wichtigen Angelegenheit müsse man nothwendig die Stimme jedes Einzelnen hören, und dann erst könne die Generalsynode einen gründlichen Beschluß darüber fassen. Die Ungewißheit eines Drittels der Versammlung beweise deutlich, daß die Sache noch nicht spruchreif sey.

Es müsse daher das Project erst noch gemäß den Einrich-

tungen des kirchlichen Organismus, welcher einen Kirchen-  
gemeinderath, die Diöcesansynoden und die Generalsynode in  
sich schließe, wenigstens an die Diöcesansynoden hinausgehen  
und von denselben berathen werden, ehe und bevor die General-  
synode einen Beschluß darüber zu fassen im Stande wäre. Eine  
solche Maßregel sollte man nicht ohne die Diöcesansynoden aus-  
führen, ebensowenig, als man in einem Lande, in welchem  
Provinzial- und Reichsstände existirten, ohne die erstern gehört  
zu haben, eine gleich wichtige Angelegenheit gesetzlich definitiv  
bestimmen würde. Auch diese Stimme erklärt sich also für  
Vertagung und zugleich für Verwerfung des Projectis. Darauf  
folgt der Schluß der Sitzung und wird die Fortsetzung der  
Discussion auf die nächste verschoben.

→→→○○○○←←←